

Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	<i>Klimaschutzstärkungsverordnung</i>
Institution/Verband/Körperschaft:	<i>Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.</i>
Datum der Stellungnahme:	11.01.2024
Sonstiges	Zur Vereinfachung, Verkürzung und besseren Lesbarkeit dieser Stellungnahme wird das geschlechtsneutrale generische Maskulinum gebraucht.

Stellungnahme

1 Einleitung

Der Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. vertritt die Interessen der Hamburger Hafenumschlagsunternehmen sowie der Hafenunternehmen, die dem Warenumsschlag vor- oder nachgelagerte Dienstleistungen erbringen. Da von der verladenden Wirtschaft zunehmend klimaschonende Logistikketten nachgefragt werden, wird die ökologische Transformation in den Häfen bereits seit längerer Zeit vorangetrieben. Der Hamburger Hafen nimmt dabei eine der führenden Positionen ein. Er besitzt im europäischen Vergleich einen sehr hohen Bahnanteil bei den Hinterlandverkehren. Schon heute wird im Hamburger Hafen ein zertifiziert klimaneutraler Containerumschlag und Containertransport angeboten (HHLA Pure). Der Container Terminal Altenwerder ist zudem der erste klimaneutrale Containerterminal weltweit. Ferner ist Eurogate in Hamburg bereits seit 2013 der erste Terminalbetreiber, der seinen Strom direkt aus eigener Windkraft bezieht. Außerdem wird Hamburg als erster Hafen in Europa für Kreuzfahrt- als auch für große Containerschiffe eine Landstromversorgung anbieten. Und schließlich soll im Hamburger Hafen Deutschlands erstes großes Importterminal für grüne Energie (Ammoniak/Wasserstoff) gebaut werden mit dem Ziel, Deutschland ab 2026 mit Wasserstoff zu versorgen.

2 Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 nimmt im Ergebnis Gebäude auf Erbbaugrundstücken von der PV-Pflicht aus, wenn der Erbbauvertrag eine Restlaufzeit von weniger als 20 Jahren ab der Baumaßnahme aufweist und der Gebäudeeigentümer am Ende der Restlaufzeit keinen Anspruch auf Entschädigung für den Verlust seines Gebäudes gegen den Grundstückseigentümer hat. In der Anhörung am 08.01.2024 hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass sich der Eigentümer eines Gebäudes, das auf einem gemieteten Grundstück steht, in derselben Situation befindet, wenn der Grundstücksmietvertrag eine Restlaufzeit von weniger als 20 Jahren hat und er am Ende der Restlaufzeit des Mietvertrages ebenfalls keinen Entschädigungsanspruch gegen den Grundstückseigentümer besitzt. Die BUKEA hat in der Anhörung am 08.01.2024 erläutert, dass neben Erbbauberechtigten auch Grundstücksmieter unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 fallen sollen.

Hierfür halten wir allerdings eine Ergänzung in § 1 Abs. 1 Nr. 3 für erforderlich, weil „*die Vorschriften des bürgerlichen Rechts*“, auf die verwiesen wird, voraussetzen, dass es sich um ein dingliches Recht zur vorübergehenden Nutzung des Grundstücks handelt (z. B. Erbbaurecht). Schuldrechtlich eingeräumte Befugnisse (z. B. Grundstücksmietvertrag) reichen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (genauer: nach § 95 Abs. 1 S. 2 BGB) nicht aus (BeckOK BGB/Fritzsche BGB § 95 Rn. 12).

Aus diesem Grund sollte § 1 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt ergänzt werden: „Gebäude, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder nach den Regelungen eines Mietvertrages über ein Grundstück nicht Bestandteil des Grundstücks sind, ...“.

3 Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 nimmt Störfallbetriebe von der PV-Pflicht aus, wenn „*die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallauswirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird*“. In der Anhörung am 08.01.2024 hat die BUKEA auf unsere Nachfrage erläutert, dass diese „Erschwerung“ nicht als zusätzliches Tatbestandsmerkmal für eine Befreiung von der PV-Pflicht von dem Störfallbetrieb durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden müsse.

Dies sollte unseres Erachtens aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auch in der amtlichen Begründung zur Verordnung festgehalten werden.

4 Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3

In der Anhörung am 08.01.2024 hat die BUKEA auf unsere Nachfrage erläutert, dass auch Bereitstellungsflächen für den Fahrzeugumschlag im Hamburger Hafen nicht als Stellplatzanlagen im Sinne der Verordnung anzusehen seien und daher ebenfalls von der PV-Pflicht ausgenommen seien.

Auch hier sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit entweder im Verordnungstext oder in der amtlichen Begründung zur Verordnung klarstellend erläutert werden, dass Flächen, auf denen Fahrzeuge abgestellt werden, die keine Zulassung für den öffentlichen Verkehr besitzen, z. B. weil sie als Transportgut auf ein Schiff verladen werden sollen, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.

5 Zu § 3

§ 3 verlangt für das Entfallen der Pflichten wegen unbilliger Härte ein "*auffälliges Missverhältnis*" zwischen dem zur Pflichterfüllung erforderlichen Aufwand und dem Ergebnis. Laut Verordnungsbegründung wurde die Härtefallregelung des § 3 bewusst abstrakt formuliert, um dadurch den Entscheidungsspielraum der Behörden zu erweitern.

Wie bereits in der Anhörung am 08.01.2024 erläutert, regen wir an, in der amtlichen Begründung zur Verordnung weitere Beispiele zu nennen, wann von einem "auffälligen Missverhältnis" zwischen Aufwand und Ergebnis im Sinne des § 3 auszugehen ist, um so die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Gesetzesadressaten zu verbessern und um den Verwaltungsvollzug zu erleichtern.